

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	21.06.2021
Registraturnummer	460.15	Seiten 6	Anlagen 2
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Verwaltungsausschuss	öffentlich - Vorberatung	06.07.2021	5
Gemeinderat	öffentlich - Beschlussfassung	20.07.2021	

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 - Vorberatung**

### I. Beschlussvorschlag

1. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.08.2022 wie im Verwaltungsvorschlag vorgelegt (vgl. Anlage 1) festgesetzt. Die Gebührenkalkulation durch die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 02.07.2020 hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen.
2. Der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
3. Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

## **II. Zusammenfassung**

Turnusgemäß steht zum 01.09.2021 wieder die Anpassung der Kindergartengebührensatzung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. In den vergangenen Jahren wurde somit in der Regel eine Steigerung von 3 % empfohlen. Die Kommunalaufsicht hat in den vergangenen Jahren die fehlende Kalkulation, welche als Grundlage für die Erhebung der Gebührensätze dienen soll, bemängelt. Deshalb wurde eine Kalkulation der Gebührensätze für die letztjährige Satzungsänderung zum 01.09.2020 vorgenommen.

Durch die Corona-Pandemie sind bereits viele Eltern einer finanziellen Belastung ausgesetzt. Daher wurden im vergangenen Kindergartenjahr 2020/2021 die Gebühren nicht in Anlehnung an die Kalkulation angepasst. Dies hätte für manche Eltern, je nach Betreuungsmodell und Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren, eine enorme zusätzliche Belastung bedeutet. Wie bereits in der Arbeitsvorlage im vergangenen Jahr erläutert, sollen in diesem Jahr die Gebühren nun entsprechend der Kalkulation angepasst werden, um dadurch eine Annäherung an den Kostendeckungsgrad von 20 %, welcher von den Kommunalen Landesverbänden (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände empfohlen wird, durch Elternbeteiligung schneller erreichen zu können.

Durch die Kalkulation ist klar zu erkennen, dass die Gemeinde Ingersheim einen extrem hohen Betreuungsstandard im Bereich der Kinderbetreuung bietet, der auch entsprechend hohe Kosten verursacht.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Entsprechend der Festlegung auf eine bestimmte prozentuale Erhöhung der Betreuungsgebühr und Mittagessensgebühren (3 %, 5 % oder 8 %) erhöht sich der Kostendeckungsgrad wie in der Anlage 1 dargestellt.

### **III. Sachdarstellung und Begründung:**

Turnusgemäß steht zum 01.09.2021 wieder die Anpassung der Kindergartengebührensatzung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. Die Vertreter der o.g. Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren in der Regel auf eine Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen geeinigt. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurde eine Steigerung in Höhe von 2,9 % empfohlen.

Letztes Jahr hat die Kalkulation der Dienstleister Heyder & Partner übernommen, diese Kalkulation dient ebenfalls als Basis für dieses Jahr, da aufgrund der Corona Pandemie aktuell keine aussagekräftige Kalkulation möglich ist.

Durch die Corona-Pandemie sind bereits viele Eltern einer finanziellen Belastung ausgesetzt. Daher wurde im vergangenen Kindergartenjahr 2020/2021 die Gebühren nicht in Anlehnung an die Kalkulation angepasst. Dies hätte für manche Eltern, je nach Betreuungsmodell und Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren, eine enorme zusätzliche Belastung bedeutet. Um darauf Rücksicht zu nehmen, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren auf den 01.09.2020 um 3 % zu erhöhen. Letztendlich beschloss der Gemeinderat eine Erhöhung der Gebühren um 5 %. Wie bereits in der Arbeitsvorlage im vergangenen Jahr erläutert, sollen in diesem Jahr die Gebühren nun entsprechend der Kalkulation angepasst werden, um dadurch eine Annäherung an den Kostendeckungsgrad von 20 %, welcher von den Kommunalen Landesverbänden (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände empfohlen wird, durch Elternbeteiligung schneller erreichen zu können. Ein Kostendeckungsgrad ist für das Jahr 2021/2022 nicht kalkulierbar, da die Einrichtungen teilweise geschlossen waren oder sich in einer Notbetreuung befanden. Da die Entwicklung aktuell noch nicht voraussehbar ist, kann keine aussagekräftige Kalkulation für dieses Jahr vorgelegt werden.

Dem Gesamtelternbeirat wird die Gebührenanpassung am 12.07.2021 vorgestellt.

#### **1. Anpassung der Betreuungsgebühren**

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2021 ist als Anlage 1 beigelegt. Dieser enthält neben der aktuellen Gebühr auch den Landesrichtsatz 2021/2022 (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert sowie die Darstellung, wie sich eine Erhöhung der jeweiligen Betreuungsgebühr um 3 %, 5 % oder 8 % auf den Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung auswirken würde. Aufgrund der noch immer angespannten Haushaltslage sowie des hohen Betreuungsstandards empfiehlt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung von 8 %.

Ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung soll laut Empfehlung durch die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände angestrebt werden. Ziel der Verwaltung ist es (insbesondere auch angesichts der finanziellen

Situation der Gemeinde) einen Kostendeckungsgrad von 20 % bzw. 30 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

#### **a. Basis-Modell und VÖ-Modell**

Das Basis-Modell (30 Wochenstunden) und das VÖ-Modell (35 Wochenstunden) sind die am Stärksten nachgefragten Betreuungsmodelle. In diesen beiden Betreuungsmodellen soll in den kommenden Jahren schrittweise sowohl im Kindergartenbereich als auch in der Kleinkindbetreuung ein Kostendeckungsgrad von 20 % erreicht werden.

#### **b. Ganztagesmodelle**

In den drei Ganztagesmodellen (40, 45 und 49 Wochenstunden) liegt die aktuelle Gebühr bereits knapp über einem Kostendeckungsgrad von 20 %. Hier soll in den kommenden Jahren schrittweise sowohl im Kindergartenbereich als auch in der Kleinkindbetreuung ein Kostendeckungsgrad von 30 % erreicht werden. In diesen Betreuungsmodellen ist ein höherer Kostendeckungsgrad aus dem Sinne gerechtfertigt, dass zum einen nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen pro Einrichtung zur Verfügung stehen (festgelegt in der Betriebserlaubnis) und zum anderen auch ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, der sich auf die Kosten niederschlägt und nicht 1:1 in der Kalkulation berücksichtigt werden konnte.

Beim Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) wird die Gebühr zusätzlich nach der Kinderzahl der im Haushalt lebenden Kindern gestaffelt. In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an.

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Der Gesamtkostendeckungsgrad ist dabei stark von der Höhe der Landeszuschüsse abhängig.

Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Der Landesrichtsatz erfüllt hierbei eine Orientierungsfunktion und wird daher auch bei der Mehrheit der Kommunen angewendet.

Mit der Kalkulation der Gebühren der Kindergarten- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Ingersheim für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt.

Aus den durch die Kalkulation ermittelten Gebühren wird deutlich, dass die Gemeinde Ingersheim über einen sehr hohen Betreuungsstandard mit einer sehr guten Personalausstattung und einem guten Betreuungsschlüssel im Bereich der Kinderbetreuung verfügt. Im Hinblick darauf wird das vorhandene Angebot derzeit zu einem sehr attraktiven Preis angeboten.

Diese Anpassung auf einen Kostendeckungsgrad von 20 % bzw. 30 % sollte schrittweise erfolgen, damit den Eltern keine zu rasche Erhöhung und damit hohe finanzielle Belastung zugemutet wird.

## 2. Anpassung der Gebühren für das Mittagessen.

Die Gebühr für das Mittagessen wurde entsprechend erhöht, so dass hier der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung mittlerweile bei 30 % liegt.

Derzeit liegt der Verpflegungsaufwand je Essen bei 11,01 €. Davon bezahlen die Eltern momentan 3,30 € und die Gemeinde 7,71 €. Anders als in der Schulkindbetreuung, erfolgt Zubereitung und Essensausgabe durch hauswirtschaftliche Kräfte, die bei der Gemeinde beschäftigt sind und für die monatlich Personalkosten anfallen. Außerhalb des Mittagessens werden von den hauswirtschaftlichen Kräften frische Lebensmittel (Obst, Gemüse) besorgt und für die Kinder zubereitet. Um den stetig steigenden Personalkosten Rechnung zu tragen, wird auch für den Bereich der Mittagessensgebühren eine prozentuale Erhöhung empfohlen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme von Mittagessen an einzelnen Tagen nicht lukrativer (=kostengünstiger) sein darf als die Buchung von Mittagessen über einen kompletten Monat.

Auch hier empfiehlt die Verwaltung aufgrund der noch andauernden angespannten Haushaltslage eine Erhöhung von 8 %, um schrittweise einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

## 3. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Die Gebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat am 21.07.2020 bereits vorgestellt und auch darüber Beschluss gefasst.

## 4. Satzungsänderungen allgemein

Die über die Gebühren hinausgehende Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Die Änderungen werden jeweils fett hervorgehoben.

### § 3 Abs. 6:

Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) **müssen die Sorgeberechtigten** die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wo-

chen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

**§ 4 Abs. 2:**


Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie **im selben Haushalt**. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

**§ 4 Abs. 5 S. 2 und 3:**

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. ~~Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.~~

**Erläuterung:**

Die bisherige Regelung besagt, dass die zu zahlende Gebühr nur dann erhöht werden darf, wenn sich die Bezugskosten für ein Mittagessen bei Apetito erhöhen. Anders als in der Schule erfolgt die Essensausgabe an die Kinder durch Personal der Gemeinde und nicht durch Personal von Apetito. Die steigenden Personalkosten sind in der Gebühr zu berücksichtigen.



Simone Lehnert  
Bürgermeisterin

## Gebührenübersicht Kindergarten

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Landesrichtsatz 2021/2022 empfohlene Erhöhung 2,9%	Gebühr (ab 1.09.2020)	Gebühr ab 01.09.2021 gerundet			Kostendeckungsgrad aktuell	Kostendeckungsgrad 3,00%	Kostendeckungsgrad 5,00%	Kostendeckungsgrad 8,00%
			3,00%	5,00%	8,00%				
<b>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche</b> (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	122,00 €	123,00 €	127,00 €	129,00 €	130,00 €	11,63%	12,01%	12,19%	12,29%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	95,00 €	98,00 €	100,00 €	100,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	63,00 €	63,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	29,00 €	30,00 €	30,00 €	31,00 €				
<b>VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche</b> (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	153,00 €	153,00 €	158,00 €	161,00 €	162,00 €	13,07%	13,49%	13,75%	13,84%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	119,00 €	117,00 €	121,00 €	123,00 €	123,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €	82,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €	36,00 €	37,00 €	38,00 €	38,00 €				
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	269,00 €	269,00 €	277,00 €	282,00 €	285,00 €	20,95%	21,57%	21,96%	22,20%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	208,00 €	208,00 €	214,00 €	218,00 €	220,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €	144,00 €	148,00 €	151,00 €	152,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 €	81,00 €	83,00 €	85,00 €	86,00 €				
<b>Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	303,00 €	303,00 €	312,00 €	318,00 €	321,00 €	21,69%	22,33%	22,76%	22,98%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	234,00 €	234,00 €	241,00 €	246,00 €	248,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	161,00 €	161,00 €	166,00 €	169,00 €	170,00 €				
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	91,00 €	94,00 €	96,00 €	97,00 €				
<b>Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)									
Bei einem Kind unter 18 Jahren	331,00 €	331,00 €	341,00 €	348,00 €	350,00 €	22,25%	22,93%	23,40%	23,53%
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	265,00 €	265,00 €	273,00 €	278,00 €	280,00 €				
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	170,00 €	170,00 €	175,00 €	179,00 €	180,00 €				





(innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)														
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	479,00 €	493,37 €	502,95 €	507,25 €	507,25 €	21,33%	21,97%	22,40%	22,59%					
<b>Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) mtl. Beitrag</b>	60,00 €	62,00 €	63,00 €	65,00 €	65,00 €									
Tägl. Beitrag	3,00 €	3,10 €	3,15 €	3,25 €	3,25 €	27,27%	28,18%	28,64%	29,55%					

-ENTWURF-

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 20.07.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

*Der Absatz 6 des § 3 erhält folgende neue Fassung:*

#### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen**

- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

*Die Absätze 2 und 5 des §4 erhalten folgende neue Fassung:*

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren**

- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie **im selben Haushalt**. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die

Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr ab 01.09.2021 gerundet		
	3,00%	5,00%	8,00%
<b>Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche</b> (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	127,00 €	129,00 €	130,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	98,00 €	100,00 €	100,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	65,00 €	66,00 €	67,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €	30,00 €	31,00 €
<b>VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche</b> (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	158,00 €	161,00 €	162,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	121,00 €	123,00 €	123,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	82,00 €	82,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,00 €	38,00 €	38,00 €
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	277,00 €	282,00 €	285,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	214,00 €	218,00 €	220,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	148,00 €	151,00 €	152,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83,00 €	85,00 €	86,00 €
<b>Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche</b>			

(innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	312,00 €	318,00 €	321,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	241,00 €	246,00 €	248,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	166,00 €	169,00 €	170,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €	96,00 €	97,00 €
<b>Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	341,00 €	348,00 €	350,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	273,00 €	278,00 €	280,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	175,00 €	179,00 €	180,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	105,00 €	107,00 €	108,00 €
<b>Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)</b>	62,00 €	63,00 €	65,00 €
<b>Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung</b>	<b>Gebühr ab 01.09.2021 gerundet</b>		
	<b>3,00%</b>	<b>5,00%</b>	<b>8,00%</b>
<b>Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche</b> (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	278,00 €	284,00 €	286,00 €
<b>VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche</b> (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)			

Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	349,00 €	356,00 €	359,00 €
<b>Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	418,00 €	426,00 €	430,00 €
<b>Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	458,00 €	467,00 €	472,00 €
<b>Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche</b> (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	493,37 €	502,95 €	507,25 €
<b>Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)</b>	62,00 €	63,00 €	65,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Ingersheim, 20.07.2021

gez. Simone Lehnert  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.